

Zeitschrift: Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes

Band: 4 (1896)

Heft: 20

Rubrik: Kleine Zeitung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 08.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

beläuft sich auf 36; in denselben wurden 1008 Personen zum Samariterdienst herangebildet, wovon 851 bereits bestehenden Samaritervereinen beitraten oder neue Vereine gründeten.

In Bezug auf die sehr ausführlichen und interessanten Übersichtstabellen, welche dem Berichte beigegeben sind (Mitgliederbestand, Kassabestand, Statistik der Hülfeleistungen, Samariterkurse, Materialstatistik, Übersicht der Übungen und Vorträge, Vereinschronik, alles nach Sektionen geordnet), wird auf das Original verwiesen; wir erwähnen nur, daß die Gesamtzahl der Hülfeleistungen aller Sektionen 3934 beträgt (Vorjahr 3453). — Den Schluß des Berichtes bildet das in diesem Blatte bereits veröffentlichte Protokoll der Delegiertenversammlung in Solothurn (14. Juni 1896).

Kurschronik.

Der Samariterverein Aarau hält diesen Herbst seinen 7. Samariterkurs ab. Es haben sich dazu 49 Frauen und Töchter und 18 Männer angemeldet. Die für den Kurs getroffenen allgemeinen Bestimmungen lauten wie folgt:

Der Kurs dauert vom 9. Oktober bis Mitte Dezember. Die Unterrichts- und Übungsstunden sind ordentlicherweise je Montag und Freitag, abends 8—10 Uhr und zwar 8—9 Uhr Theorie und 9—10 Uhr Praktikum. Nebstdem finden je nach Bedürfnis von Zeit zu Zeit noch Übungen für die einzelnen Gruppen statt. Am theoretischen Unterricht haben auch die Aktivmitglieder des Samaritervereins Aarau teilzunehmen. Die Kursleitung hat Herr Dr. med. G. Schenker, Präsident des Samaritervereins Aarau. Als Lehrer wirken in diesem Kurse die Herren Doktoren Schmuziger und Schenker. Der ganze Kurs ist in 8 Gruppen eingeteilt mit je einem Gruppenchef an der Spitze. Als Gruppenchefs sind bezeichnet: 1. Frä. Mina Bähler; 2. Frä. Fanny Custer; 3. Frä. Mina Müller; 4. Frä. Ella Rothpletz; 5. Frä. Priska Schneider; 6. Frä. Anna Spühler; 7. Herr Heuberger, Sanitätswachtmeister; 8. Hr. von Steiger. — Den Mitgliedern des Samaritervereins ist ebenfalls Gelegenheit geboten, am Praktikum teilzunehmen. Diese Gruppe erhält jeweiligen Spezialaufgaben; Chef derselben ist Frau Gasdirektor Bächstein. Als Lehrplan gilt das Regulativ für Samariterkurse des schweiz. Samariterbundes. Der Leitfaden „Lehrbuch für die Sanitätsmannschaft der schweizerischen Armee“ ist zu 60 Cts. beim Samariterverein erhältlich. — Die Kursgebühren betragen 3 Fr. pro Teilnehmer und sind am Beginne des Kurses zu entrichten. Jede Absenz ist schriftlich beim betreffenden Gruppenchef vor dem Unterrichte zu entschuldigen. Unentschuldigte und unbegründete Absenzen haben Ausschluß vom Kurse zur Folge. Am Schlusse des Kurses findet eine individuelle Prüfung der Kursteilnehmer statt.

Kleine Zeitung.

Schweizerische Armee. Betreffend den Übertritt Dienstpflichtiger in die Landwehr und den Landsturm und den Austritt aus der Wehrpflicht hat das schweiz. Militärdepartement unterm 3. Oktober 1896 eine Bekanntmachung erlassen, der wir folgende Bestimmungen entnehmen:

I. Übertritt in die Landwehr.

A. Offiziere.

- § 1. Mit dem 31. Dezember 1896 treten in die Landwehr:
- Die Hauptleute, welche im Jahr 1858 geboren sind.
 - Die im Jahre 1862 geborenen Oberlieutenants und Lieutenants.

B. Unteroffiziere und Soldaten.

- § 2. Mit dem 31. Dezember 1896 treten in die Landwehr:
- Die Unteroffiziere aller Grade und die Soldaten der Infanterie, der Artillerie, des Genies, der Sanitätsstruppen und der Verwaltungstruppen vom Jahrgange 1864.
 - Die Unteroffiziere, Trompeter (inkl. Stabstrompeter) und Soldaten der Kavallerie, welche zehn effektive Dienstjahre zählen; ferner diejenigen, welche im Jahre 1864 geboren sind, auch wenn sie den gesetzlich vorgeschriebenen Dienst nicht durchwegs geleistet haben und insofern, als sie anlässlich ihres späteren Eintrittes zur Waffe sich nicht gegenüber dem Waffenchef zu längerem Auszüglerdienst verpflichtet haben.

Ferner die Hufschmiede, Sattler und Krankenwärter der Kavallerie, welche im Jahr 1864 geboren sind.

II. Übertritt in den Landsturm.

A. Offiziere.

§ 3. Mit dem 31. Dezember 1896 treten in den Landsturm:

- a. Die Hauptleute, Oberlieutenants und Lieutenants des Jahrganges 1848.
- b. Die Stabsoffiziere (Majore, Oberstlieutenants und Obersten), welche das 48. Altersjahr vollendet haben, sofern von ihnen ein entsprechendes Gesuch bis Ende Februar 1896 gestellt worden ist.

B. Unteroffiziere und Soldaten.

§ 4. Mit dem 31. Dezember 1896 treten in den Landsturm:

Die Unteroffiziere und Soldaten aller Waffen und Grade vom Jahrgang 1852.

III. Austritt aus der Wehrpflicht.

§ 5. Mit dem 31. Dez. 1896 treten aus dem Landsturm und somit aus der Wehrpflicht:

- a. Die Offiziere aller Grade des Jahrganges 1841, wenn sie sich auf eventuell erfolgte Anfrage seitens der Wahlbehörde nicht zu längerer Dienstleistung bereit erklärt haben.
- b. Die Unteroffiziere und Soldaten aller Abteilungen des Jahrganges 1846.

Büchertisch.

28. **Meine Reise durch die Schweiz.** Von diesem Prachtwerk ist die dritte Lieferung erschienen, enthaltend 36 Ansichten von Gegenden des Kantons Waadt (Nigle und Bey) und des Unterwallis. Für die vierte Lieferung ist speziell das Oberwallis und Zermatt ausersehen. Wir möchten speziell die Sektionen des Schweiz. Militär-sanitätsvereins auf das Lieferungs-werk aufmerksam machen, welches eine Zierde ihrer Bibliotheken bilden wird. Das Werk ist beispiellos billig; die einzelne Lieferung kostet 60 Cts. (75 Cts. gegen Postnachnahme).

Inhalt: Die Genfer Konvention: Praktische Ausführung (Fortsetzung). — Schweiz. Centralverein vom Roten Kreuz: Traktandenliste der am 15. d. M. in Olten stattfindenden Direktions-sitzung. — Schweiz. Samariterbund: Fragebogen betr. Krankenmobilenmagazine und Kurse über häusliche Krankenpflege. Vereinschronik (8. Jahresbericht des Schweiz. Samariterbundes). Sturschronik (Samariterkurs Aarau). — Kleine Zeitung: Schweiz. Armee. — Büchertisch. — Inserate.

— PAPAN-REUSS —

an Kliniken und in Praxis erprobtes, vorzügliches **Digestivum**, zu beziehen offen für Rezeptur oder in Originalpackung 6 Pulver à 0,5 gr. (H 2753 Q)

Papain-Pastillen 47

Schachteln mit 20 Stück à 0,15 gr Papain. — Durch die Apotheken und Drogenhäuser. Man bittet ausdrücklich, **Papain-Reuss** zu ordinieren.

Asthma, Lungenemphysem

heilt **Pneumatischer Apparat** nach Sanitätsrat Prof. Dr. Biedert.

Billigster und kompendiösester pneumat. Apparat. — Der große Rotationsapparat 44 Mark, der kleine 22 Mark. Stets vorrätig bei

(H 3289 Q) **G. H. Jochem**, Instrumentenfabrik, Worms a. Rh.

Über 1200 Stück versandt. — Wiederverkäufern Rabatt. 63

Heilanstalt Neufriedenheim bei München.

Aufnahme von Nerven- u. Gemütskranken beiderlei Geschlechts.

Neuerbaute, mit allem modernen Komfort versehene Anstalt. — Freie Lage am Saum meilenlanger Wälder. — Ausgedehnter alter Park. — Familiäre Behandlung. — Näheres durch den Prospekt. (H 3251 Q)

Der dirigierende Arzt: **Dr. Ernst Rehm**,

61 früher königl. Oberarzt an der Kreisirrenanstalt München.